

Newsletter

Inhalt

Bundestag beschließt wesentliche Neuerungen im KWKG	2
Europäische Kommission passt EU-Beihilfenregelung auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie an	3
BMU legt erste Verordnungsentwürfe zur Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandels vor	4
Covid19: Referentenentwurf für Übergangsvorschrift zu individuellen Netzentgelten	6
E-Mobility: Innovationsprämie für Elektroautos und Sektoruntersuchung im Bereich der Ladeinfrastruktur	7
Bundesregierung beschließt Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)	8
In eigener Sache: Auszeichnung	9
Ihre Ansprechpartner	10
Bestellung und Abbestellung	10

Bundestag beschließt wesentliche Neuerungen im KWKG

Mit Datum vom 3. Juli 2020 haben Bundestag und Bundesrat das Kohleausstiegsgesetz verabschiedet (wir berichteten). Es enthält nationale Regelungen zum schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung und schafft gleichzeitig neue Anreize zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung. Ziel der umfassenden Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) ist es, einen höheren Anteil an erneuerbaren Energien zu erreichen sowie die Umrüstung von Kohle auf eine klimafreundliche Stromversorgung bei gleichbleibender Versorgungssicherheit zu fördern.

Im Einzelnen sieht das KWKG 2020 folgende Neuerungen für KWK-Anlagenbetreiber vor:

- die KWK-Förderung wird bis zum 31. Dezember 2029 verlängert;
- ab dem 1. Januar 2023 wird die Grundförderung für große Anlagen über 2 MW_{el} um 0,5 Cent/kWh angehoben;
- Zukünftig ist keine Kumulierung einer gesetzlich festgelegten KWKG-Förderung mit der Nutzung des EEG-Eigenversorgungsprivileg (auch bei einer Scheibenpacht) mehr möglich;
- Einführung eines Kohleersatzbonus, dessen Höhe je nach Anlagenalter variiert. Die Bonuszahlung kann von 50 Euro/kW für alte bis 390 Euro/kW für neuere Anlagen betragen. Bei einer Inbetriebnahme der Anlage vor 1975 wird kein Bonus gezahlt. Zudem sinkt die Höhe der Bonuszahlung ab 2023, wodurch ein zusätzlicher Anreiz für eine frühere Umrüstung geschaffen wird;
- vorgesehen sind zudem Boni für Innovative Wärme (Ausbau von Wärmenetzen), elektrische Wärmeerzeuger (Mindestwärmeleistung von 80% der Wärme des KWK-Prozesses) sowie ein „Südbonus“ für KWK-Leistungen südlich der Netzengpässe (anknüpfend an den Baubeginn des Vorhabens);
- Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt weiterhin 200 Megawatt elektrische KWK-Leistung;
- die Förderung soll ab dem Jahr 2025 auf 3.500 Vollbenutzungsstunden (Vbh) begrenzt werden (zuvor wird der Zuschlag für 5.000 Vbh in den Jahren 2021 und 2022 sowie 4.000 Vbh bis 2024 gezahlt);
- im Hinblick auf KWK-Kleinanlagen werden die Vbh von derzeit 60.000 auf 30.000 reduziert; gleichzeitig die Förderhöhe verdoppelt;
- der Förderdeckel wird von 1,5 auf 1,8 Mrd. Euro jährlich angehoben;
- der Mindestanteil bei gemischter Wärme (Kombination aus Wärme aus KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme) wird von 50 % auf 75 % erhöht, wobei in diesem Fall und bei Leitungen größer 100 mm-Nenndurchmesser die Förderung von 30 auf 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten steigt. Die bisherige Regelung zur Möglichkeit eines Anteils von 50 % gemischter Wärme bleibt jedoch bis zum 31.12.2022 erhalten.

Gemäß Artikel 11 des Kohleausstiegsgesetzes (BR-Drs. 392/20) treten die KWKG-Novellierungen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Grundsätzlich gelten die derzeitigen Regelungen jedoch für alle KWK-Anlagen und Wärmenetze, die bis zum Inkrafttreten des novellierten KWKG in Dauerbetrieb genommen worden sind. Vereinzelt gilt das neue KWKG jedoch auch bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2020.

Darüber hinaus gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Neuerungen des KWKG unter einem beihilferechtlichen Vorbehalt stehen, d.h. die Änderungen dürfen erst angewendet werden, wenn die Notifizierung durch die Europäische Kommission erfolgt ist. Der Tag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Bei Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Europäische Kommission passt EU-Beihilfenregelung auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie an

Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie aufzufangen, beschloss die Europäische Kommission am 2. Juli 2020 nach Konsultation der Mitgliedstaaten, einige EU-Beihilfenvorschriften, die andernfalls Ende 2020 auslaufen würden, zu verlängern. Konkret wurde eine Erleichterung für Unternehmen in Schwierigkeiten sowie eine alternative Berechnung der Bruttowertschöpfung und des Stromverbrauchs im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung ermöglicht.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Herausforderungen sind einige Unternehmen in Schwierigkeiten geraten. Sollte in solch einem Fall ein Unternehmen als ein „**Unternehmen in Schwierigkeiten**“ im Sinne der einschlägigen europäischen Vorgaben eingestuft werden müssen, ist über die wirtschaftliche Schieflage hinaus mit einer zusätzlichen Herausforderung zu rechnen. Die EU-Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (UEBLL) sowie die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) verbieten es, Unternehmen in Schwierigkeiten Beihilfen zu gewähren. Damit ist grundsätzlich die Inanspruchnahme von Entlastungstatbeständen wie z.B. Steuerentlastungen nach dem Energiesteuer- oder Stromsteuergesetz, Zahlungen zur Strompreiskompensation und möglicherweise eine Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung und andere Entlastungen auch für solche Unternehmen ausgeschlossen, die erst in Folge der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Die EU-Kommission hat nun ihre Beihilferegelungen angepasst, damit Unternehmen, die infolge des COVID-19-Ausbruchs in Schwierigkeiten geraten sind und deshalb nach den geltenden Vorschriften bestimmte Arten von Beihilfen nicht erhalten können, während eines bestimmten Zeitraums weiterhin Beihilfen auf der Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und anderer Leitlinien erhalten können. Nunmehr gilt, dass Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ galten, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, entsprechende Beihilfen in Anspruch nehmen können.

Ferner hat die EU-Kommission eine Änderung der **Berechnung der Bruttowertschöpfung sowie des Stromverbrauchs** im Rahmen der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung beschlossen. Nunmehr können die Mitgliedsstaaten – ohne dies bei der EU-Kommission anmelden zu müssen – bestimmen, dass zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung (BWS) auch der arithmetische Mittelwert von zwei Jahren, aus den letzten drei Jahren, für die BWS-Daten verfügbar sind, gewählt werden können. Das Gleiche gilt entsprechend für den Stromverbrauch. Diese Änderungen soll den Auswirkungen durch den pandemiebedingten Produktionsrückgang Rechnung tragen, indem bei der Antragstellung aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren lediglich zwei Jahre den Berechnungen zugrunde gelegt werden können. Allerdings ist hierfür noch eine Gesetzesanpassung auf nationaler Ebene erforderlich.

Falls Sie weitere Fragen zu den genannten Themenkomplexen und ihren Auswirkungen haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509

E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-7637

E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

BMU legt erste Verordnungsentwürfe zur Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandels vor

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat in der vergangenen Woche Referentenentwürfe einer Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (Brennstoffemissionshandelsverordnung – BEHV) sowie einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Berichterstattungsverordnung 2022 – BeV 2022) vorgelegt. Die Rechtsverordnungen sollen der Konkretisierung der teilweise recht vagen Vorgaben des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) dienen. Von den weiteren, im BEHG vorgesehenen Verordnungsermächtigungen plant das BMU sodann durch schrittweise Ergänzung der BEHV Gebrauch zu machen.

Der Entwurf der BEHV dient der Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Veräußerung von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel sowie zum nationalen Emissionshandelsregister. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen zum Verkauf der Zertifikate betreffen dabei allein die Festpreisphase in den Jahren 2021 bis 2025. Gleichwohl soll mit dem vorgesehenen System bereits der Grundstein für den Übergang in die Versteigerungsphase gelegt werden. Um einen reibungslosen Zahlungsverkehr, aber auch ein hohes Maß an Sicherheit und Kontrolle im Hinblick auf Finanzdelikte wie Geldwäsche und Betrug zu gewährleisten, soll für die Abwicklung des Verkaufs ein den europarechtlichen Vorgaben entsprechendes Clearing-System genutzt werden. Zu den zulassungsberechtigten Teilnehmern am Verkauf sollen neben den verantwortlichen Inverkehrbringern im Sinne des BEHG auch alle Inhaber eines Kontos im nationalen Emissionshandelsregister zählen.

Des Weiteren enthält der Verordnungsentwurf detaillierte Regelungen zur Implementierung eines nationalen Emissionshandelsregisters, wobei ersichtlich wiederum ein Gleichlauf zum Europäischen Emissionshandel angestrebt wird. Dem Umweltbundesamt wird die Verwaltung des Registers obliegen. Die konkreten Nutzungsbedingungen für die Kontoeröffnung und Kontoführung sollen durch eine Allgemeinverfügung geregelt werden. Voraussetzung der Eröffnung eines Kontos im Emissionshandelsregister ist eine entsprechende Antragstellung – der Kreis der berechtigten Antragsteller ergibt sich aus Anlage 1 zur BEHV. Übersteigen die berichteten Emissionen des Verantwortlichen 5.000 t CO₂ nicht, kann er einen Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung stellen.

Neben dem Entwurf zur BEHV hat das BMU, wie eingangs bereits erwähnt, einen Referentenentwurf für eine Berichterstattungsverordnung vorgelegt. Der Regelungsrahmen der BeV soll auf die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung, die für den Start und die Durchführung des Brennstoffemissionshandels in den Jahren 2021 und 2022 erforderlich sind, beschränkt sein. Hintergrund dessen ist, dass der nationale Emissionshandel in den ersten beiden Jahren nur die in Anlage 2 zum BEHG genannten Hauptbrennstoffe erfasst. Zum Jahr 2023 und damit im Zeitpunkt der umfassenden Geltung des BEHG sollen die BeV neu gefasst und der Regelungsgehalt perspektivisch in die BEHV integriert werden.

Konkret sieht der Verordnungsentwurf zunächst den Entfall der Pflicht der Verantwortlichen zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans für die Periode 2021 und 2022 vor. Da die Ermittlung der Brennstoffemissionen ausschließlich basierend auf den im Rahmen der Energiesteueranmeldung anzugebenden Brennstoffmengen sowie Standardemissionsfaktoren erfolgen soll, ist die Genehmigung abweichender Methoden im Überwachungsplan obsolet. Im Rahmen der Ermittlung kann der biogene Anteil eines Brennstoffes mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden, wenn die entsprechenden Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt sind; weiterhin wird für bestimmte Brennstoffe eine Obergrenze eingeführt. Der eigentliche Emissionsbericht soll sodann u.a. die ermittelten Brennstoffemissionen für die in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe enthalten. Allerdings enthält der Entwurf eine Bagatellgrenze, nach der die in §§ 6 bis 8 BEHG statuierten Pflichten betreffend den Überwachungsplan, die Emissionsberichterstattung sowie die Abgabe von Zertifikaten keine Anwendung finden sollen. Zudem wird die im BEHG vorgesehene Vorgabe zur Vermeidung von Doppelbelastungen konkretisiert. Verantwortliche sollen danach die entsprechende Menge an Brennstoffemissionen von den zu berichtenden Brennstoffemissionen abziehen können, die sie an ein Unternehmen geliefert haben, wenn dieses den Brennstoff im selben Kalenderjahr nachweislich in einer dem Europäischen Emissionshandel unterliegenden Anlage eingesetzt und es sich nicht um einen energiesteuerfreien Brennstoffbezug gehandelt hat. Für diese Emissionen muss der Verantwortliche sodann keine Zertifikate erwerben.

Sollten Sie Fragen zu den geplanten Regelungen oder allgemein zum nationalen Emissionshandel und den konkreten Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben, stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Darüber hinaus werden wir im Rahmen einer Webinar-Reihe die Regelungen des BEHG und der oben genannten Verordnungen eingehend erläutern. Die Termine des Webinars werden wir zeitnah veröffentlichen.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Theresa Stollmann, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-7871
E-Mail: theresa.stollmann@de.pwc.com

Covid19: Referentenentwurf für Übergangsvorschrift zu individuellen Netzentgelten

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 8. Juli 2020 einen Referentenentwurf für eine „Verordnung zur Umsetzung pandemiebedingter und eilbedürftiger Anpassungen in Rechtsverordnungen auf Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes“ vorgelegt. Der Entwurf sieht u.a. eine Übergangsregelung für die Gewährung individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) im Jahr 2020 vor.

Nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ist Letztverbrauchern ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn ihr Stromverbrauch im Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt und sie mindestens 7.000 Vollbenutzungsstunden vorweisen können. Daher können Änderungen der Produktionsmenge aufgrund und während der Covid19-Pandemie dazu führen, dass betroffene Unternehmen diese Voraussetzungen mindestens im Kalenderjahr 2020 nicht oder nicht mehr im vorgesehenen Umfang erfüllen können. Dadurch wären sie erheblichen finanziellen Mehrbelastungen ausgesetzt, da durch § 19 Abs. 2 StromNEV eine Netzentgeltreduzierung um bis zu 90 Prozent erreicht werden kann. Eine Übergangsregelung soll hier nun Abhilfe schaffen.

Vorgesehen ist, dass Unternehmen, die im Jahr 2019 die Voraussetzungen für individuelle Netzentgelte erfüllt haben, durch § 32 Abs. 10 StromNEV einen Anspruch erhalten, dass für das Jahr 2020 die Prüfung der Voraussetzungen alternativ auch auf Basis der Verbrauchsdaten des Kalenderjahres 2019 durchgeführt wird. Im Übrigen bleibt es bei der Berechnung der individuellen Netzentgelte. So ist insbesondere vorrangig eine Berechnung auf Grundlage des sog. physikalischen Pfades nach § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV maßgebend. Dies soll sicherstellen, dass hinsichtlich der Kosten des physikalischen Pfades die Übergangsregelung nicht zu individuellen Netzentgelten führt, die unterhalb des Niveaus des Jahres 2019 liegen.

Zudem wurde vor dem Hintergrund zunehmender Stromflüsse zwischen den Mitgliedstaaten eine klarstellende Regelung in die StromNEV aufgenommen, die ein sachwidriges Anfallen von Netzentgelte im Falle von Stromtransiten vermeidet.

Schließlich sollen die Niederspannungs- und die Niederdruckanschlussverordnung (NAV, NDAV) dahingehend geändert werden, dass das Zustandekommen des Netzanschlussvertrages in Textform abgewickelt werden kann, um eine digitale

Abwicklung zwischen den Netzbetreibern und deren Neukunden zu erleichtern und dadurch bürokratische Hürden abzubauen.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens halten wir Sie auf dem Laufenden. Falls Sie weitere Fragen zu dem Thema haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-7637
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

E-Mobility: Innovationsprämie für Elektroautos und Sektoruntersuchung im Bereich der Ladeinfrastruktur

Die Elektromobilitätsoffensive rund um den „Masterplan Infrastruktur“ der Bundesregierung schreitet weiter voran. Die erklärten Ziele von rund 10 Mio. E-Fahrzeugen und 1 Mio. öffentlich zugänglichen Ladepunkten bis zum Jahr 2030 werden zunehmend durch konkrete Maßnahmen flankiert: Zum einen soll durch die Erhöhung der Innovationsprämie ein stärkerer Anreiz zum Kauf von E-Autos geschaffen, zum anderen sollen durch eine Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts strukturelle Ineffizienzen der erforderlichen Ladeinfrastruktur identifiziert werden.

Mit einer Verdopplung des Bundesanteils am Umweltbonus im Sinne einer „Innovationsprämie“ soll der Absatz neuer bzw. „junger“ gebrauchter E-Autos nachhaltig erhöht werden. Die Erhöhung des staatlichen Förderanteils wurde am 8. Juli 2020 in Kraft gesetzt und ist befristet bis zum 31. Dezember 2021. Sowohl als Neuwagen erworbene E-Autos, als auch geleaste Fahrzeuge können unter bestimmten Voraussetzungen rückwirkend von der Förderung profitieren, was insbesondere in Konstellationen rund um Unternehmensflotten und Ladevorgängen auf dem Betriebsgelände relevant werden kann. Die kumulative Inanspruchnahme anderweitiger öffentlicher Mittel ist nach der Förderrichtlinie hingegen nicht zulässig, womit einer „Überförderung“ vorgebeugt werden soll.

In Zukunft soll eine Förderung in Höhe von bis zu 9.000 Euro pro E-Auto und bis zu 6.750 Euro pro Plug-in-Hybrid in Anspruch genommen werden können. Laut Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) soll mit dem geänderten Förderprogramm und dem einstufigen Verfahren zur Beanspruchung entsprechender Gelder ein wesentlicher Stützpfiler für die Zukunftsfähigkeit der Automobilindustrie geschaffen werden.

Sowohl vor dem Hintergrund der E-Mobility-Zielsetzungen als auch um auf den erwarteten Anstieg genutzter E-Autos zu reagieren, ist eine zeitnahe und umfassender Ausbau der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur erforderlich. Dieser bringt neben energiewirtschaftlichen Problemfeldern eine Reihe regulatorischer, insbesondere energierechtlicher Fragestellungen mit sich, denen das Bundeskartellamt durch die Sektoruntersuchung Rechnung tragen will.

Aus Verbrauchersicht sind die Ergebnisse der Analyse vor allem mit Blick auf die konkreten Nutzungsbedingungen und Preise für Ladevorgänge im öffentlichen Raum von Interesse; aus Sicht von Unternehmen, die im Bereich von E-Mobility-Konzepten (als Ladesäulenbetreiber etc.) tätig werden wollen, geht es vor allem darum, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund des komplexen Abgaben- bzw. Umlagensystems ermitteln und umsetzen zu können.

Die Sektoruntersuchung soll laut Bundeskartellamt durch eine zweistufige Befragung maßgeblicher E-Mobility-Akteure erfolgen, wobei ein Schwerpunkt auf dem Zusammenspiel kommunaler Beteiligter, der lokalen Ladeinfrastruktur und den Mobilitätsdienstleistern liegt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Anschluss an die Befragungen veröffentlicht.

Sollten Sie Fragen zu den regulatorischen wie energierechtlichen Implikationen bei der Umsetzung von E-Mobility-Konzepten und zu den konkreten wirtschaftlichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Alexandra Ufer, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-5679
E-Mail: alexandra.ufer@de.pwc.com

Bundesregierung beschließt Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)

Anlässlich der weiterhin andauernden Corona-Krise hat die Bundesregierung am 12. Juni 2020 die Eckpunkte einer Corona-Überbrückungshilfe für KMU beschlossen. Das Hilfsprogramm mit einem Volumen von 24,6 Milliarden Euro soll zur wirtschaftlichen Existenzsicherung von Unternehmern beitragen, deren Geschäftsbetriebe durch die Pandemie besonders betroffen sind.

Die aktuelle Fördermaßnahme folgt einer Reihe von Finanzhilfen der Bundesregierung, mit denen Unternehmen vor einer durch die Auswirkungen des Lockdowns bedingten Insolvenz bewahrt werden sollen. Trotz der allmählichen Lockerung vieler Beschränkungen, sind die Folgen in vielen Teilen der deutschen Wirtschaft immer noch zu spüren. Die neue Überbrückungshilfe richtet sich vor allem an Betriebe aus dem Event-Bereich, der Tourismusbranche und weiteren Sektoren mit engerem Kontakt zum Endkunden, die weiterhin geschlossen bleiben oder Auflagen erfüllen müssen.

Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe sind bei der zuständigen Bewilligungsstelle des Bundeslandes zu stellen, in dem das Unternehmen ertragsteuerlich geführt ist. Eine Liste der zuständigen Bewilligungsstellen ist auf der [Website](#) des Bundesfinanzministeriums zu finden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftssektoren, selbstständige Freiberufler sowie gemeinnützige Organisationen. Voraussetzung für eine

erfolgreiche Beantragung ist zum einen, dass der Betrieb nicht gleichzeitig für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifiziert ist und zum anderen, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit im Zuge der Corona-Krise vollständig oder in wesentlichen Teilen einstellen musste. Von einer pandemiebedingten Einstellung der Geschäftstätigkeit ist laut Finanzministerium auszugehen bei einem Umsatzeinbruch um mindestens 60 Prozent in der Zeit von April bis einschließlich Mai 2020, bei einer Gegenüberstellung jeweiligen monatlichen Umsätze.

Die konkrete Förderung besteht aus Finanzhilfen in Form von Billigkeitsleistungen zu den betrieblichen Fixkosten des jeweiligen Unternehmens, wobei sich die Höhe der finanziellen Unterstützung im Einzelfall nach der Höhe der Umsatzeinbuße richtet. Die maximale Förderung beläuft sich auf 150.000 Euro über einen Zeitraum von drei Monaten. Bei kleineren Unternehmen ist der Maximalzuschuss entsprechend niedriger: Bei Betrieben mit bis zu fünf Beschäftigten ist er auf 9.000 Euro begrenzt, bei bis zu zehn Mitarbeitern auf 15.000 Euro. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) liefert in einem auf seiner [Website](#) zur Verfügung gestellten Eckpunktepapier auf Aufstellung der im Einzelnen förderfähigen Kosten.

Mit der neu beschlossenen Überbrückungshilfe steht deutschen Unternehmern eine weitere Möglichkeit zur Verfügung, durch die Corona-Krise erlittene Schäden in ihren Folgen zu begrenzen. Inwiefern diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit einer befürchteten Insolvenz-Welle vorbeugen können, bleibt abzuwarten.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Julia Schmidt, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 – 981-4039
E-Mail: julia.s.schmidt@de.pwc.com

In eigener Sache: Auszeichnung

Zum 12. Mal in Folge ist das große „Best Lawyers Ranking“ des Handelsblatts zu Deutschlands besten Anwälten veröffentlicht worden. Im Bereich Energierecht wurde erstmals Michael H. Küper ausgezeichnet. PwC Legal ist in dem Ranking der besten Anwälte gleich 19 Mal vertreten. Grundlage für das Ranking ist ein Peer-to-Peer-Verfahren, das heißt Anwaltskolleginnen und -kollegen wurden gefragt, welche Anwälte sie für bestimmte Rechtsgebiete empfehlen würden. Wir gratulieren den ausgezeichneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten von PwC Legal ganz herzlich.

Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-5396
michael.kueper@de.pwc.com

RA Dr. Daniel Callejon
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-2194
daniel.callejon@de.pwc.com

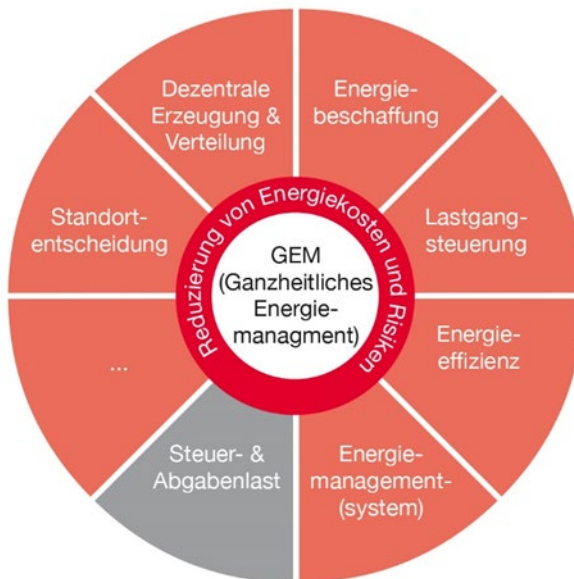
RA Matthias Stephan
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-1509
matthias.stephan@de.pwc.com

RAin Alexandra Ufer
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-5679
alexandra.ufer@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com.



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.